

Satzung des Flugsportvereins Cumulus Uelzen e.V.

entsprechend den Richtlinien des DAeC

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Flugsportverein Cumulus Uelzen e.V.“ (im Folgenden: „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein wurde am 26.09.1951 durch Zusammenschluss des Aero-Clubs Uelzen und der Werkgruppe „Cumulus“ Uelzen gegründet. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des Deutschen Aero-Clubs, Landesverband Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover unterworfen, dessen Mitglied sowohl der Verein als auch seine Mitglieder sind.
- (3) Sitz des Vereins ist Uelzen. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. 14022.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres).

§ 2 Vereinszweck (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, Freunde und Interessenten durch Ausübung des Segel- und Motorflugsportes. Dazu strebt er den Zusammenschluss aller Freunde des Segel- und Motorflugsportes an, insbesondere der Jugend, die er für die Ausübung des Segel- und Motorflugsportes und für die Ausbildung zu den damit zusammenhängenden Handfertigkeiten interessiert, womit er den Jugendplan der Bundesregierung unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere dadurch, dass er seinen Mitgliedern alle seine Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung stellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen und Ausgaben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist konfessionell und rassenpolitisch neutral und enthält sich jeglicher parteipolitischer oder militärähnlicher Betätigung.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (7) Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft zur Unterstützung und Förderung des Vereins Sachen eingebracht oder Darlehen gewährt haben, erhalten diese Sach- bzw. Geldmittel bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins zurück.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit es sich nicht um private Geld- oder Sacheinlagen von Mitgliedern handelt – an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Segelflugsports und des Motorflugsports.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können nur solche Personen sein, die den Flugsport betreiben oder sonst im Sinne des § 2 der Satzung aktiv tätig sind.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne aktiv tätig zu sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich besonders um den Flugsport oder den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Das Stimmrecht eines Ehrenmitgliedes richtet sich danach, ob es aktives oder förderndes Mitglied ist. Als förderndes Mitglied hat es kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die kein Vereinsmitglied gewesen sind, haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige, auch minderjährige Person mit unbescholtenem Ruf werden, die die Voraussetzungen der Satzung des Deutschen Aero-Clubs, Landesverband Niedersachsen e.V. erfüllt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Stand, Alter und Wohnsitz schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.

- (4) Vor endgültiger Aufnahme findet eine Aufnahme zur Probe auf die Dauer von 4 Monaten statt. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch gemeinsamen Beschluss, bei Verhinderung einer der Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der Kassenwart. Soweit ein Beschluss nicht zustande kommt, entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die vorläufige Aufnahme. Während der Probezeit besteht lediglich eine vorläufige Mitgliedschaft, zu zahlen sind Vereinsbeiträge und sonstige Kosten in voller Höhe, fällig binnen einer Woche nach Antragstellung. Ausgenommen hiervon ist der Aufnahmebeitrag. Während der vorläufigen Mitgliedschaft besteht kein Stimmrecht.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten turnusmäßigen Vorstandssitzung nach Ablauf der Probezeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Tag des Beschlusses gilt als Aufnahmetag.

Die Aufnahme ist dem Mitglied binnen eines Monats, nachdem der Vorstandsbeschluss ergangen ist, schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die luftsportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben, soweit es die aktiven Mitglieder angeht, in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig (siehe § 15).
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches am Tage der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht der Mitglieder, die am Abstimmungstage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt sich ausschließlich auf die Wahl eines Jugendwartes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Name und Adresse binnen 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 6 Beitrag

- (1) Aktive und fördernde Mitglieder, also nicht Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag ist in zwei gleichen Raten zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder haben bei endgültiger Aufnahme einen Aufnahmebeitrag zu entrichten,

dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Betrag ist fällig binnen eines Monats, nachdem der Vorstand dem Mitglied die Aufnahme schriftlich mitgeteilt hat. Die Aufnahmegebühr wird auch fällig bei Wechsel von fördernder zu aktiver Mitgliedschaft, wenn das Mitglied vorher noch keinen Aufnahmebeitrag gezahlt hat.

- (3) Aktive Mitglieder haben jährlich eine bestimmte Anzahl von Pflichtbaustunden zu leisten oder einen entsprechenden Geldbetrag als Gegenleistung zu zahlen. Es besteht zwischen beiden Leistungen ein Wahlrecht des Mitglieds. Die Höhe der Baustunden bzw. des zu zahlenden Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Das Ableisten der Baustunden bzw. die Zahlung des Pflichtbeitrages ist unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (4) Aktive Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung, beim Wehrdienst oder beim Wehrdienstersatz befinden, können auf Antrag einen Nachlass für Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag und Flugbeitrag erhalten. Auf den eventuellen Nachlass besteht kein Rechtsanspruch. Über die jeweilige Höhe der Ermäßigungen beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, das einen Nachlass der vorstehenden Art erhalten hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Wegfall des Grundes dem Vorstand schriftlich davon Mitteilung zu machen. Wird eine Frist nicht eingehalten, ist der Vereinsvorstand berechtigt, Rückforderungsansprüche zu erheben.

Jedes Vereinsmitglied, das einen Nachlass der vorstehenden Art beantragt oder erhalten hat, ist nicht berechtigt, die Baustunden durch Geldersatz abzulösen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon beschließen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder sind zum freiwilligen Austritt aus dem Verein berechtigt. Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss spätestens 2 Monate vorher einem Mitglied des Vorstandes schriftlich angezeigt werden.
- (3) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist und nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der 2. Mahnung an voll den Beitrag entrichtet. Die 2. Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (4) In der 2. Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, der dem betroffenen Mitglied schriftlich und dem Verein auf der nächsten Hauptversammlung bekannt gemacht wird.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere rechtskräftige Bestrafung wegen eines Vergehens oder Verbrechens.
- (7) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 7a Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seiner Rechte aus § 5 der Satzung für einen Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu 6 Monaten enthoben werden, sofern es:
 - a) gegen Bestimmungen der Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes verstößt,
 - b) einer seitens des Vorstandes ihm gegenüber ausgesprochenen Abmahnung zuwiderhandelt.

Voraussetzung für das Ruhen der Mitgliedschaft sind zwei Abmahnungen des Vorstandes. Die Abmahnung ist durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen im Streitfall nach vorheriger Anhörung der betroffenen Seiten durch Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Die Abmahnung ist dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mit der Bezeichnung „Abmahnung“, dem Vorwurf und dem hierzu getroffenen Vorstandsbeschluss im Wortlaut mitzuteilen.

- (2) Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann nur durch Vorstandsbeschluss angeordnet oder aufgehoben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht sofort mit der Beschlussfassung. Dem betreffenden Mitglied ist binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied ist hinsichtlich der Rechtsfolge eines Beschlusses nach § 7a (1) ausführlich zu belehren. In dem Brief sind dem Mitglied die Gründe für den Beschluss darzulegen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Fachreferenten „Segelflug“,
 - f) dem Fachreferenten „Motorflug“,
 - g) dem Fachreferenten „Motorsegler- und Ultraleichtflug“,
 - h) dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können mit Ausnahme des Jugendwartes nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Bis zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden bleibt der bisherige 1. Vorsitzende im Amt.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sollen nicht gleichzeitig ausscheiden.
- (5) Für die jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wiederwahl der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Zuwahl erfolgt durch Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit binnen 2 Monaten, nachdem das zu ergänzende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Ergänzung des Vorstandsmitgliedes beschlussfähig. Kommt eine Wiederwahl innerhalb der vorstehenden Frist nicht zustande, wird binnen weiterer 8 Wochen, gerechnet von der ersten Beschlussfassung an, das Verfahren wiederholt. Auch insoweit bleibt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes erhalten. Die folgende Mitgliederversammlung besetzt das Amt abweichend von Absatz (2) für die restliche Dauer der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende – und bei Verhinderung eines von ihnen der Kassenwart – sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie

vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Aufstellen von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen bzw. überlassenen Betriebsstätten und des Vereinsgerätes,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- g) Festsetzung von Kosten und Preisen für Güter, Leistungen und Waren; Mieten und sonstige Gebühren, wie beispielsweise für Lehrgänge und ähnliches.

Ausgenommen hiervon sind die in § 6 dieser Satzung festgelegten Beiträge, Baustunden und die dafür ersatzweise zu zahlenden Geldbeiträge.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen bei Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Über Form und Art der Einberufung entscheidet der Vorstand. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Das Stimmrecht des Jugendwartes ist nur dann auf Jugendfragen beschränkt, soweit er das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht vollendet hat.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - den Ausbildungsleitern,
 - dem Flugbetriebsleiter,
 - dem technischen Betriebsleiter,
 - weiteren Referenten, die vom Vorstand jeweils nach Bedarf bestellt werden.
- (2) Aufgabe der Referenten ist es, den Vorstand fachlich zu beraten, ihnen können vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden. Der Pressereferent hat darüber hinaus die Aufgabe, die Öffentlichkeit sachlich über die Arbeit des Vereins zu unterrichten.
- (3) Die Berufung der Referenten erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Beiratsmitglieder haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

§ 14 Kassengeschäfte

- (1) Verfügungsberechtigt über die Bankkonten des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und der Kassenwart. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ermächtigen, in einem festgelegten Rahmen Verfügungen vorzunehmen. Der Beschluss ist vom Kassenwart und entweder vom 1. oder 2. Vorsitzenden per Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Zur Prüfung der Kassenführung sind von der Jahreshauptversammlung Kassenprüfer nach § 16 (6) zu bestellen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Mitgliederversammlung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Vorstellung der aktuellen Tagesordnung mit allen eingereichten Anträgen,
 - c) Fristgerechte Anträge zur Tagesordnung,
 - d) Weitere Anträge zur Tagesordnung,

- e) Feststellung der Tagesordnung,
 - f) Jahresbericht des Vorstandes,
 - g) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Neuwahl des Vorstandes,
 - j) Neuwahl des zweiten Kassenprüfers,
 - k) Verschiedenes,
 - l) bei Satzungsänderungen den genauen Text der beabsichtigten Änderung.
- (5) Mitgliederversammlungen außer der Jahreshauptversammlung werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder einberufen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
- (7) Jedes aktive Mitglied, welches keine rückständigen Beiträge schuldet, hat auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Zu beachten sind § 5 (Vollendung des 18. Lebensjahres) und § 4 Abs. 4 (vorläufige Mitgliedschaft). Ebenso sind die in § 9 (1) aufgeführten Mitglieder stimmberechtigt.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
- a) die Genehmigung der Bilanz und des Jahresberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) die Satzungsänderungen,
 - e) die Festlegung der Beiträge, Baustunden und der dafür ersatzweise zu erbringenden finanziellen Aufwendungen (§ 6),
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern ist jedoch die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl der aktiven Mitglieder. Sind weniger als 3/4 der aktiven Mitglieder anwesend und ist dadurch die Mitgliederversammlung nicht fähig, die Auflösung zu beschließen, so muss eine erneute Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Bei dieser wird dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Abstimmungen, die einzelne Mitglieder betreffen, erfolgen auf Antrag geheim, sonstige Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht von einem der stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl gewünscht wird.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - f) bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes. Stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Bilanz des jeweils zur Prüfung anstehenden Geschäftsjahres in Absprache mit dem Kassenwart einzusehen.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, die über die Zulassung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

§ 18 Ausfüllung von Lücken

- (1) In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch die nächstliegende, rechtlich zulässige Möglichkeit zu ergänzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Für die aus dem Flugbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Flugplatz und in den Häusern des Vereins haftet der Verein den Mitglie-

dern gegenüber nicht. Die Haftung wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.

- (2) Jedes Vereinsmitglied verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber dem Verein, seinem Vorstand oder seinen Mitgliedern, die daraus entstehen könnten, dass das Mitglied anlässlich seiner Tätigkeit im Flugbetrieb, im Bodendienst oder in sonstiger Tätigkeit einen Unfall oder sonstige Nachteile erleidet, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund. Diese Verzichtserklärung gilt auch für solche Stellen oder Personen, die etwa selbstständige Ansprüche herleiten.
- (3) Flugzeuge des Vereins dürfen selbstverständlich nur unter Einhaltung der luftrechtlichen Vorschriften geführt werden. Verantwortlicher Luftfahrzeugführer und Flugschüler müssen aktive, dem DAeC-LVN gemeldete Mitglieder sein. Nicht-Mitglieder können eine Sondergenehmigung zum Führen eines Luftfahrzeugs des Vereins als verantwortlicher Luftfahrzeugführer vom Vorstand erhalten.
- (4) Für die Beförderung von Passagieren im Rahmen eines Beförderungsvertrages hat der Verein für einige Luftfahrzeuge Passagierhaftpflichtversicherungen abgeschlossen, zum Teil für einen befristeten Zeitraum. Außerhalb dieser Zeiten und auf anderen Luftfahrzeugen dürfen keine Passagiere befördert werden. Im Falle der Nichtbeachtung haftet der verantwortliche Pilot als Luftfrachtführer.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. März 2008 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 01. März 2009 geändert. Die vorstehende Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.